**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 11 (1862)

Artikel: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte

des stadtbernischen Gesellschafts- und Zunftwesens

Autor: Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig

Kapitel: VI: Politische Stellung ; Verhältniss zur Burgergemeinde

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-120727

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chaufferetten; 6) an hölzernem, ein tannener und 7 eichene Lehnstühle, 3 "ausgezogene gute" Tische, nebst andern Tischen, worunter der "von Burkhardt Frank sel. verehrte," ein "Uertibrett," 3 Brettspiele <sup>92</sup>), ein Küchengeschirrschaft u. s. w. Ferner wurden dem Hauswirth eingehändigt zwei "Tröglein" und ein Zelt sammt Zugehör für die Auszüger; ferner ein "atlaßin Lychtuch" (1627 durch ein neues von "englischem Tuch" ersett) und eine Anzahl Weingelten von <sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 6 Maaß.

# VI. Politische Stellung; Verhältniß zur Rurger= gemeinde.

Aus dem bereits in der Einleitung über die Bildung der Gesellschaften Angebrachten ergibt sich, daß die Erörterung ihrer politischen Rechte nur einer furzen Auseinander= setzung bedarf. Die politischen Rechte der Gesellschaften, die, wie geschildert wurde, zu keiner direkten Representation in den Räthen gelangt waren, beschränkten sich bis zum Umsturze der alten Verfassung Berns im Jahre 1798 darauf, daß die Wahlfähigkeit für den großen Rath durch die Ge= nossenschaft einer Gesellschaft bedingt war, und die erledigten Stellen in jenem aus der Bahl der auf den Berzeichnissen der Gesellschaften genannten Burger (Burgervorschlag) besetzt wurden, - ferner, daß zu den vier Vennerstellen nur Mit= glieder der Gesellschaften zu Pfistern, Meggern, Gerbern und Schmieden wahlfähig, und die sogenannten Sechszehner, welche mit dem kleinen Rathe den großen Rath ergänzten, früher direkt von der Gemeinde ermählt, später als diese sich nicht mehr versammelte, den Gesellschaften nach zu wählen

<sup>92) 1510</sup> erscheint unter den Ausgaben 1 Baten "um föglen und um feigel."

waren, jedoch so, daß auf die vier Bennergesellschaften, die zwei Gerbergesellschaften (Mittellöwen und Obergerwern), für eine gezählt, je zwei Sechszehner, auf alle übrigen dagegen nur ein solcher tam. Dabei aber stand den Gesellschaften tein Wahl= recht zu, sondern dasselbe ward ausschließlich von den aus der Mitte beider Räthe gewählten Kollegien ausgeübt. Gesellschaft mehr als zwei oder ein sechszehner-fähiges Mitglied im großen Rathe, so entschied bei Einführung des Looses im Anfange des 18ten Jahrhunderts dieses unter den Aspiranten ohne irgend eine Mitwirkung des gesellschaftlichen Vereines; hatte aber eine Gesellschaft zufällig unter ihren Großräthen kein sechszehner-fähiges Mitglied, so verwahrte sie sich lediglich ihr Recht auf die Zukunft 93). Endlich hatten die Gesellschaften noch eine Vertretung im Stadtgerichte, indem nebst dem Großweibel, als Stellvertreter des Schultheißen, dem jüngsten Benner und dem jungsten Rathsherrn, 13 Gesellschaftsabgeordnete dieses erstinstanzliche Gericht bildeten. Diese wenigen, trot der Wichtigkeit der Venner= und Sechszehnerstellen doch beschränkten Rechte der Gesellschaften gingen bei der Staats= umwälzung verloren.

In den Protokollen von Kaufleuten finden sich einige wenige Verhandlungen, welche mit den besprochenen, durch

<sup>93)</sup> Zur Wahlfähigkeit eines Sechszehners gehörte, daß das betreffende Rathsglied ein Stadt ind, d. h. ein in der Stadt Geborner war. Raufleuten, als eine kleine Gesellschaft, war biszweilen ohne Vertreter unter den Sechszehnern, z. B. 1570: "Da het der von Kauffleuten gemanglet, nemlich Jakob Schwhzer, so krank, und denn, daß Hans Tschan nit ein "Inerborner" gsin." Bucher, Regimentsbuch MSS.; ebenso 1612: "Kauflüthen hoc anno nemo. NB. Die zu Kauflüten habend ein Zedell geschickt, Ihrer Ingedenk zu son, so man nüwe Burger erwöllen wurde." Ebendaselbst.

Gesetze und Beschlüsse geregelten Attributen und Obliegenheiten der Gesellschaften in keinem Zusammenhange stehen, sondern mehr oder weniger politischer Natur sind, hervorgerufen durch momentane Verumständungen, welche jeweilen die Regierung zu einer Schlufnahme gegenüber ben Gesellschaften veranlaßten. So wurde 1645 aus Anlaß einer gegen die gesammte Regierung geschriebenen, in einem Sausgange gefundenen Schmähschrift, welche mit Bürgerkrieg, ja mit einem furchtbaren Blutbade drohte, auf Befehl der Obrigkeit auf den Gesellschaften von allen Regierungsgliedern und Bürgern am 22. Dezember ein Reinigungseid geschworen. Ebenso fand 1681 wegen Spannung mit Frankreich und drohender Kriegsgefahr auf obrigkeitliche Anordnung wieder eine Beeidigung sämmtlicher Vorgesetten und Stubenge= sellen nebst deren ledigen Söhnen vom 15ten Altersjahre an statt. Bur Zeit ber Verfolgung bes sogenannten Bietismus, als einer "ber wahren Religion zuwiderlaufenden Meinung und Neuerung," beschlossen die Rathe 1701 auch die Abhaltung der großen Botte zur Leistung des sogenannten Association seides. 94)

Als die Stände Neuenburgs entgegen dem Wunsche Ludwigs XIV. das Fürstenthum Neuenburg nach Erlöschung

<sup>94)</sup> Die 3 bamals landesabwesenden Genossen von Kausleuten waren Altlandvogt Rodt von Interlasen, der gewesene Obmann der Gesellschaft, der wegen des Pietismus und Verweigerung des Associationseides schon 1699 von Stadt und Land verwiesen worden war, serner J. J. Fels, Capitän=Lieutenant in der preußischen Schweizergarde, und J. Tschiffeli, Offizier in der Leibwache der Hallebardiere im Haag. Obschon beide 1710 den Eid noch nicht geleistet hatten, wurden sie durch Kausleuten auf den Burger-vorschlag gesetzt. Ueber den Associationseid und Rodt vergl. F. Trechsel, Samuel König und der Pietismus in Bern" im Taschenbuch 1852, S. 116, 126 u. f.

tannten, da erließ die Obrigkeit auf die feindselige Haltung der französischen Regierung hin ein Manisest wegen der neuenburgischen Defensionsallianz an die Gemeinden zu Stadt und Land; nach seiner Ablesung vor großem Botte am 17. Januar 1708 beschloß dasselbe, "daß die Stubengenossen sich allerseits darnach richten und verhalten sollen, so sie zu thun sammtlich zugesagt und versprochen."

Die letzte politische Mittheilung war eine Zuschrift des Aeußern Standes vom 15. März 1796, der die Erneuerung seines Privilegiums, wornach zu Gunsten seiner Mitglies der bei einer Rathsergänzung den übrigen von Rath und Sechszehnern erhaltenen Stimmen je eine mehr hinzugezählt wurde, in Erinnerung brachte.

Die Revolution von 1798 hob die unmittelbare Berbindung der Gesellschaften mit der Obrigkeit auf; bisher hatte diese die Eigenschaft eines Stadtmagistrats von Bern mit derjenigen einer Landesregierung in sich vereinigt.

Unter der Helvetif blieb die staatliche Stellung der Gesellschaften insosern dieselbe, als sie wie zuvor Abtheislungen der Burgergemeinde von Bern bildeten, jest aber gleich den andern Gemeinden des Landes bloß durch Zwischenbehörden mit der höchsten Staatsgewalt in Verbindung standen. Im Namen der letztern übte ein Kantonsstatthalter die Polizei im Kanton Bern aus, der nun nur eine Provinz der allgemeinen helvetischen Kepublik war; die höhere richterliche Gewalt stand beim Kantonsgerichte, das Finanzielle u. s. w. besorgte eine Verwaltungskammer. Unter diesen verschiedenen Oberbehörden standen in polizeilicher Hinsicht die Municispalitäten, in ökonomischer die Gemeindskammern. Eine solche Kammer war es, die das gemeinsame Burgers gut der Stadt Vern an Waldungen und Feldern

nebst daherigen Rutungen verwaltete und deren Vertheilung unter die Burgerschaft zu besorgen hatte, welches durch die Vermittlung der Gesellschaften stattfand; so die Holzgaben, welche zuerst, 1799, bloß den "dürftigsten" burgerlichen Armen bestimmt waren, nachher aber "allen Besteuerten" der Gesellschaften zukamen und um Geld, zu bestimmten Breisen, auf die gesammte im Stadtbezirke wohnhafte Bürgerschaft ausgebehnt wurden. Im Jahre 1801 ward auch mit Vertheilung der Gelder vom Ertrage der verpachteten Stadt= felder begonnen, der sogenannten Feldgelder, wozu die Gemeindskammer am 14. August von den Gesellschaften Gingabe eines Verzeichnisses der Berechtigten verlangte. Rauf= leuten reklamirte wie andere Gesellschaften gegen die von der Gemeindekammer festgesetzte bedeutende Erweiterung der berechtigten Genossen und forderte nach bisheriger Uebung deren Beschränkung auf die Männer, welche die Gesellschaft ange= nommen hätten, und auf die Wittwen. Die Gemeindskammer gab nach, worauf Kaufleuten 64 Personen von 22 Familien als Feldgeldberechtigte anmeldete. Nachdem 3 Bersonen ausgeschlossen worden, weil die Vergeldstagten, die Pfründer und abgeschiedene Frauen, deren Männer noch am Leben, keinen Antheil haben sollten, kamen von der ganzen zu vertheilenden Summe von 20,000 Pfd. den Genoffen von Raufleuten 976 Liv. zu, so daß der Einzelne gerade einen Louisdor oder 16 Liv. erhielt. Der Nachweis der verschiedenen Veränderungen, welche seitdem die reglementarischen Vorschriften über die Nutungen erlitten, gehört nicht in den Bereich dieser Darstellung; nur das werde erinnert, daß die Theilnahme an dem Genusse des Burgerholzes wie der Feldgelder der nach den aufgestellten Nutungsreglementen berechtigten Burger und Burgerinnen noch gegenwärtig durch die Gesellschaftsbehörden vermittelt wird, während die allgemein

burgerlichen Behörden die Verwaltung der betreffenden Güter besorgen.

Die sogenannten politischen Zünfte, welche die Mediationsverfassung zum Zwecke der Wahlen in den großen Rath ins Leben rief, hatten mit den Gesellschaften bloß den Namen Zunft gemein.

Bu Berathung und Ausarbeitung einer andern Einrichtung des städtischen Gemeinwesens lud 1803 der kleine Rath der neuen Mediationsregierung die Gesellschaften ein, aus der Zahl ihrer Vorgesetzten ein Mitglied zu erwählen, um der eingesetzten Organisationskommission beigeordnet zu werden. Nach der dann in Kraft getretenen Stadtverfassung kam den Gesellschaften das Recht zu, für das erste Mal durch eine aus der Zahl ihrer Vorgesetzten durch diese zusammengesetzte Wahlbehörde von 60 Versonen, aus der gesammten Burgerschaft einen Stadtrath von 40 Mitgliedern zu ernennen, in der Weise, daß zuerst von jeder Gesellschaft ein solches gewählt, bei den übrigen Wahlen aber auf dieselben weiter keine Rucksicht genommen werden sollte. Dieser Stadt= rath, welcher an die Stelle der bisherigen Municipalität und Gemeindskammer trat, wählte aus seiner Mitte einen kleinen Stadtrath von 15 Mitgliedern nebst zwei Bräsidenten mit den Titeln eines Stadtschultheißen und Statthalters.

Aus der Periode der Mediationsregierung ist der Resgierungsbeschluß von 1807 erwähnenswerth, der wie allen Semeindsvorgesetzten des Kantons, so auch denjenigen von Kausleuten zukam, und den Semeindsbehörden zur Pflicht machte, sich eifrigst und ununterbrochen zu bemühen, daß von ihren Semeindsbürgern sich welche in die französischen Schweizerzegimenter anwerben ließen, wozu sür den einzelnen Mann von der Recrüekammer eine Prämie von 32 Liv. ausgesetzt wurde, welcher der Stadtrath für jeden Bürger noch 64 Liv.

besondere angemessene Unterstützung den Eintritt ihrer Angehörigen zu erleichtern. Solche Mühe brauchte es, um die von Napoleon zur Führung seiner Eroberungskriege gesorderten Schweizer-Regimenter zusammen zu bringen! — Die Vorgesetzen von Kausleuten legten aber die Einladung ad acta, da bereits mehrere Angehörige, von denen jedenfalls zwei aus Rußland nicht zurücktehrten, als Ofsiziere in den Dienst getreten waren. 95)

Nach der modificirten Wiederherstellung der alten bernischen Staatsversassung im Jahre 1814 wurde durch Beschluß von Schultheiß, Klein und Großen Näthe der Stadt und Republik Bern 30. Dez. 1816 über die künstige Besorgung der innern Angelegenheiten der Burgergemeinde der Stadt Bern, der bisherige Stadtrath durch eine aus 34 Mitgliedern, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Kleinen Rathes bestehende Stadtverwaltung ersett, wobei bestimmt wurde, daß von jenen 34 Mitgliedern 17 von den dreizehn Sesellschaften gewählt werden sollten, deren Wahlart ein von den Zweihundert der Stadt Bern, welche nach der neuen Versassung mit den 99 Abgeordneten der Landschaft die oberste Landschehörde ausmachten, erlassenes Reglement bestimmte.

In Folge der von derselben eingeführten Wahl foge=

<sup>95)</sup> Ueber die treffliche Haltung eines in österreichischem Dienste besindlichen Gabriel Tschiffeli, Oberlieutenant im Uhlanen= regimente Erzherzog Karl, dessen Familie die Fürsorge der Gesell=schaft ersuhr, waren die Vorsteher terselben so erfreut, daß sie durch eine besondere Zuschrift demselben unterm 8. Januar 1807 ihre Anerkennung zollten, weil "er in den letzten Feldzügen den Beisall seines Feldherrn und den Ruhm erworben, als ein in aller Hinsicht nachahmungswürdiger Ofsizier den Regimentern vorgestellt zu werden."

nannter Candidaten zur Ergänzung des großen Rathes, ward 1821 auf erhaltene Weisung hin von den Gesellschaften ein Vorschlag der Burgerkommission der Stadt zugestellt.

Durch Beschluß der Stadtverwaltung vom 12. Aug. 1824 wurden die Gesellschaften beauftragt, darüber zu wachen, daß alle seit 1804 neu angenommenen Burger und ihre mündigen Söhne den vorgeschriebenen Burgereid leisten, ehe sie in den Genuß der burgerlichen Nutzungen und Stiftungen treten.

Als die Regierung durch Proklamation vom 6. Dez. 1830, wie alle Landgemeinden so auch die Gesellschaften einlud, ihre allfälligen Wünsche hinsichtlich konstitutioneller oder anderer Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushaltes einzureichen, beschloß das große Bott von Kaufleuten nach Anhörung der auseinandergehenden Unsichten seiner vorberathenden Kommissionen, die Eingabe einer Vorstellung an die zur Einsammlung von Wünschen in Hinsicht einer allfälligen Abänderung der Verfassung ein= gesetzte Standeskommission des Inhalts: 1) daß rudsichtlich der allgemeinen Kantonalangelegenheiten die Gesellschaft zu Kaufleuten sich darauf beschränke, sich an alles dasjenige anzuschließen, was bereits in jenem Anzuge enthalten seie, den die Großräthe Professor Med. Isenschmid und Tuch= händler Rüpfer auf das von einem ansehnlichen Theile der hiesigen Burgerschaft an sie gerichtete Ansuchen 14ten Dez. der Landesregierung vorgetragen haben und der sofort an die Standeskommission gewiesen worden; 2) daß ein ganz besonderer Werth auf denjenigen Theil des Anzuges gelegt werde, welcher die nähern Verhältnisse der zukünftigen Verwaltung unsers Stadtgemeindewesens berühre, nämlich die Nothwendigkeit einer gänzlichen Trennung der stadt bernischen Municipalverwaltung von den einen

integrirenden Theil der Kantonsregierung ausmachenden fogeheißenen 3meihundert ber Stadt, um die Administration unsers städtischen Gemeinwesens allen den Wechselfällen zu entziehen, denen eine Kantonsregierung in so bewegten Zeiten, wie die gegenwärtigen, möglicher Weise noch in spätern Epochen ausgesetzt sein könne. Die Gewährung dieses Wunsches dürfe um so eher erwartet werden, als die 1816 erfolgte Berschmelzung der seit 1803 selbstständigen Stadtregierung mit jenen Zweihundert in der Kantonsregierung nicht mehr gegründet erscheine und die Burgerschaft von Bern mit Recht Anspruch darauf machen durfe, hinsichtlich der eigenen Berwaltung der ihr zugesicherten Güter wieder in ihre frühere Unabhängigkeit versetzt zu werden, welche ihr durch die "Urfundliche Erklärung" vom 21. Sept. 1815 gleich den übrigen Städten und der Landschaft zugesichert worden, so daß sie nicht länger in Betreff der Rechte und Befugnisse selbst hinter den kleinsten Ortschaften des Kantons gurud= stehen werde.

Aus der Verfassungsgeschichte werde nur das speziell hieher Bezügliche erwähnt, daß der in obiger Vorstellung so dringend ausgesprochene Wunsch einer Trennung der Gemeinderegierung von der kantonalen nach der ganz neuen Basis der Staatsorganisation von selbst in Erfüllung ging.

Die Gemeindeorganisation der Stadt Bern erlitt während der Bearbeitung der neuern Kantonsverfassung und in Folge des nachherigen Gemeindegesetzes solgende verschiedene Umgestaltungen, deren Endresultat der Ausschluß jedes Wahlrechtes der Gesellschaften war.

Durch Beschluß der Zweihundert vom 16. April 1831 wurde eine Kommission zur Berathung zeitgemäßer Abänderungen in der Verfassung der Stadtgemeinde Bern niedergesett; die Gesellschaften hatten die 41 Mitglieder

direkt zu mählen; für Raufleuten betraf es zwei. Nach voll= endeter neuer Stadtverfassung wurde dieselbe von den großen Botten der Gesellschaften angenommen. Sie sette einen großen Stadtrath fest, deffen Mitglieder die Gesell= schaften theils direkt aus ihrer Mitte — für Kaufleuten 4 - theils frei aus der übrigen Burgerschaft zu erwählen hatten. Kaum ins Leben getreten mußte aber diese Organisation wieder weichen. Im Widerspruche nämlich mit dieser am 9. Sept. 1831 beinahe einmüthig angenommenen Stadt= versassung erließ der neue große Rath im Mai 1832 ein Geset über Erneuerung der Gemeindsbehörden, worin ganz andere Grundlagen Geltung erhielten; so wurde namentlich den Ginfaßen das Recht eingeräumt, diejenigen Behörden, denen die Besorgung der Municipalangelegenheiten obliegt, mählen zu helfen und selbst in dieselben zu treten. Sowohl der Stadtrath, als eine Anzahl Gesellschaften erkannten in dieser Neuerung die zukünftige gänzliche Unterdrückung der Burgergemeinde und beschlossen zu versuchen diese Gefahr abzuwenden. So erließ auch das große Bott von Kaufleuten am 23. Mai 1832 eine Zuschrift an den kleinen Stadtrath, worin besonders über die dem Regierungsrathe übertragene Gewalt, die bestehenden Gemeindsbehörden, wenn sie schon den gesetlichen Bedürfnissen entsprechen, trot der Garantie der bis= berigen Gemeindeeinrichtungen durch andere Organisationen zu erseten, und über die nach dem Defrete der Regierung einge= räumte willführliche Vornahme solcher Veränderungen Klage erhoben wird. Zugleich wurde die Versicherung beigefügt, daß man alle vom Stadtrathe zu ergreifenden "rechtlichen" Bor= kehren gegen die Gefährdung der hergebrachten Gemeinderechte aufs Gifrigfte unterstüßen werbe.

Als dann am 3. Sept. 1832 der Regierungsrath die Versammlung einer Einwohnergemeinde des Stadt=

bezirks Bern zur Ernennung ihres Gemeinderathes und am 5. Sept. ben vorherigen Zusammentritt der Burger= gemeinde von Bern anordnete, um durch die Wahl einer Drganisations: und provisorischen Verwaltungs: behörde, die Abfassung einer neuen Stadtverfassung und die Ernennung eines neuen Stadtrathes einzuleiten, da gab der Stadtrath unterm 7. Sept. bei der Regierung eine Rechtsverwahrung gegen diese Verfügung ein, indem er sich auf seine eidlich beschworne Verpflichtung berief, die von der Landesregierung sanktionirte Verfassung der Burger= gemeinde von Bern zu handhaben und zu vollziehen. Rechtsverwahrung wurde vom Stadtrathe den Gesellschaften zur Kenntniß gebracht. Nur gezwungen durch die höhere Gewalt ordnete daher die Stadtverwaltung die befohlene Burgergemeinde an, welcher die Eingabe der stimmfähigen Gesellschaftsgenossen voranging. Kaufleuten hatte ein Contingent von 49 solchen. Nach Erwählung einer Verfassungs. kommission der Stadt Bern fand am 5. Dez. in der Münsterkirche die Abstimmung über die Annahme des Or= ganisationsreglementes für die Burgergemeinde statt.

Das Gemeindegeset von 1833 führte in Abänderung der damaligen Organisation, diejenige Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse mit sich, wie solche im Wesentlichen noch gegenwärtig besteht. Den Gesellschaften ward jede Betheiligung an den Wahlen der burgerlichen Behörden benommen; auch jeder Einfluß auf die Leitung der allgemein burgerlichen Angelegenheiten sern gehalten, sofern nicht in außerordentlichen Fällen die Behörden der Burgergemeinden ihnen von sich aus Veranlassung zur Meinungsäußerung bieten.

Durch ein Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 27. Mai 1839 wurden alle Publikationen von Gemeinds= somit auch Gesellschaftsversammlungen von der Bewilligun

des Regierungsstatthalters abhängig gemacht; nur für die ordentlichen ward unter Voraussetzung bloß ordentlicher Vershandlungsgegenstände eine Ausnahme gestattet.

Im Abschnitte "Armenwesen" ward bereits an den zweismaligen Angriffsversuch einer auch den Gesellschaften absholden politischen Parteianschauung erinnert. Noch bleiben aus dem vorletzten Jahrzehnt zwei andere Versuche kurz zu erwähnen, bei welchen die Staatsgewalt in Anspruch genommen wurde, um selbst den Bestand der Gesellschaften in Frage zu stellen.

Zuerst lief eine vom 5. Oft. 1844 datirte Beschwerde besteuerter Burger bei der Regierung ein, worin neben der Beschwerde wegen des Ausschlusses vom Stimmrecht an der Gemeindeversammlung, das Begehren für Centralisirung ber Armengüter, Bertheilung ber Stubengüter unter die ganze Burgerschaft nach der Kopfzahl und für Aufhebung der Gesellschaften gestellt murde. Auf sämmtlichen Gesellschaften sprach man sich einmüthtig gegen diese Forderungen aus und eine angemessene, von den geschichts= und rechtskundigen Alt = Regierungsrath G. Wyß, Dr. Jur. Hahn, nachherigem Oberrichter, und Dr. Jur. Alt=Lehens= kommissär Wyß Namens der Gesellschaften verfaßte Antwort auf die Beschwerdeschrift überzeugte die Regierung von der gänzlichen Unstatthaftigkeit derselben; dem Begehren, einer Frucht der Unzufriedenheit, des Hasses und des Egoismus, wurde keine Folge gegeben.

Um 25. Hornung 1848 regte dann aus Anlaß des bevorstehenden neuen Gemeindegesetz der damalige Direktor des Innern theils wegen wiederholter Beschwerden, theils wegen eigener Ueberzeugung die Frage an, ob nicht die Burgergemeinde die Einrichtung der Gesell= schaften als veraltet ausheben sollte. Sie ließen

sich unter Hinweisung auf ihre Geschichte und die ihnen noch gebliebene ersprießliche Thätigkeit verneinend vernehmen. Die Rüdantwort Rausleutens aus der Feder von Rodts zeichnet sich durch gediegene historische Auseinandersetzung aus. Die Anregung des Direktors des Innern blieb auf sich beruhen, und das Besorgniß erweckende Gemeindegesetzprojekt kam ebenfalls nicht zur Ausführung.

## VII. Aeselliges Leben.

Stubenpolizei. Mahlzeiten und Festlichkeiten.

Auf den Trinkstuben ihrer Gesellschaften versammelte sich vormals die Burgerschaft von Bern, um vorzüglich beim Abendtrunke, beim Spiel oder geselligen Gespräche sich zu unterhalten, wobei es bei der damaligen Derbheit, ja Robbeit ber Sitten nicht selten zum Wortstreite fam, welcher mitunter Thätlichkeiten zur Folge hatte, besonders da wegen des mit den Stuben verbundenen Wirthschaftsrechts auch fremde Gäste sich einfinden konnten. Zu besserer Handhabung der Ordnung und zur Verhütung von Streithändeln unter den Zechern war daher frühe schon, namentlich durch eine Rathsverord= nung von 1429, den Gesellschaften eine gewisse Strafbe= eingeräumt; doch sollte diese auf solche Fälle fuanib beschränkt sein, welche im Innern bes Gesellschafts hauses sich zutrugen. Die von "allen gemeinen, schlechten (einfachen), buswürdigen Sachen als Blutruns und Trostungs= brüchen mit Worten 96)," welche sich zwischen Stubengesellen

<sup>96)</sup> Trostung bedeutet eine gerichtliche Angelobung zweier ober mehrerer im Hader lebender Personen, einander weder heimlich noch öffentlich, weder mit Worten noch mit Werken anzugreisen, nachzustellen oder zu beleidigen, sondern beidseitig einander Ruhe, Frieden und Sicherheit zu gewähren. Eine llebertretung des Trosstungsgelübdes heißt Trostungsbruch.